



Karow

verliehen mit Genehmigung Nr. 22/94 vom 3. September 1994

Anmerkung: Der Gebäudebestand wurde durch eine urliche Erfassung im Febr. 1993 unmaßstäblich ergänzt.

Hinsichtlich der lagerrichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung des Gebäudebestandes nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Karte im Maßstab 1:2500 vorliegt.

Flurkartenausschnitt M 1:2500

Satzung der Gemeinde Lüssow

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Karow gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und § 86 der L-BauO M.V. in der Fassung vom 6. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.9.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet erlassen:

§ 1

- Räumlicher Geltungsbereich**
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - Die beigelegte Karte und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

- Für die Wohngebäude wird die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens mit max. 0,80 m über vorhandener Straßenoberfläche festgelegt. (§ 9 Abs. 2 BauGB) *7
- Im Satzungsbereich sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO). Die Hauptdachneigung wird mit mindestens 30° festgesetzt. (§ 36 L-BauO M.V.) *7
- Die Bebauung der Grundstücke in der zweiten Reihe ist nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB) *7
- Die Mindestgrundstücksbreiten der Flurstücke 24-29 werden mit jeweils 40 m festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Satz 3 BauGB) *7

Festsetzungen

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB) *7
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB) *7
- Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 Abs 2 BauNVO)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wasserflächen
- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- öffentliche Grünflächen
- geschützter Gehölzbestand

*7 geändert und ergänzt gemäß Genehmigung des Landkreises Güstrow - Dr. Landvolk - vom 03.12.1998

Ulrichsloft Siegel

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.09.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsbüro am 11.09.98 erfolgt.



Der Bürgermeister

- Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.06.98 zur Stellungnahme aufgefordert worden.



Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



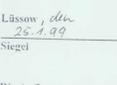
Der Bürgermeister

- Die Satzung des § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wurde am 11.09.98 von der Gemeindevertretung beschlossen.



Der Bürgermeister

- Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Güstrow am 25.11.98 mit Nebenbest. und Hinweisen genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise wurde am 25.11.98 von der Gemeindevertretung beschlossen.



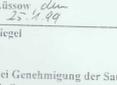
Der Bürgermeister

- Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.09.98 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises vom 25.11.98 bestätigt.



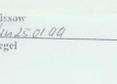
Der Bürgermeister

- Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.



Der Bürgermeister

- Bei Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 11.09.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.09.98 rechtsverbindlich geworden.



Der Bürgermeister

Abrundungssatzung der Gemeinde Lüssow für den Ortsteil Karow

Bearbeitungsstand: Juli 1998

Bauplanung I. Schmidt
Zul.-Nr.: V 0205-94
B 0971-97

B 288

Ein Exemplar dieser Satzung ist dem Amtsbüro der Gemeinde Lüssow zu dem Zweck der Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.09.98 zur Verfügung gestellt worden. Die Satzung ist am 11.09.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 11.09.98 rechtsverbindlich geworden.

Güstrow, den 23.04.1998

Amt des Landrates
Landkreis Güstrow

Im Auftrage
Landrat